



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V  
zur Änderung der Rehabilitations-Richtlinie (Re-RL):  
Vereinfachung Verordnungsverfahren / Qualifikationsanforderungen

Berlin, 03.07.2015

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 05.06.2015 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich der Änderung der Rehabilitations-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (Re-RL) aufgefordert.

Die vorgesehenen Richtlinienänderungen betreffen zum einen das Verordnungsverfahren (§ 6 Re-RL). Sofern der Vertragsarzt die Zuständigkeit für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation eindeutig der gesetzlichen Krankenkasse zuordnet, entfällt die bisher generell vorgesehene Zweistufigkeit des Verordnungsverfahrens. Zugleich werden die Anforderungen an eine qualifizierte Verordnung konkretisiert und ergänzt.

Zum anderen entfällt das Erfordernis einer verpflichtenden Qualifikation als Voraussetzung für die Berechtigung der Vertragsärzte, Leistungen der medizinischen Rehabilitation verordnen zu dürfen (§ 11 Re-RL). Begründet wird der Wegfall der verpflichtenden Qualifikation damit, dass die notwendigen Fachkenntnisse bereits regelhaft in der ärztlichen Weiterbildung erworben werden. Neu aufgenommen wird die Verpflichtung der Kassenärztlichen Vereinigungen, mindestens einmal jährlich entsprechende Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.

Weitere Änderungen betreffen die Rechte der Patienten, insbesondere das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 9 SGB IX betreffend, die Beachtung der Barrierefreiheit gemäß § 2a SGB V im Rahmen der Rehabilitationsberatung sowie Regelungen aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 20.02.2013.

## **Die Bundesärztekammer nimmt zur vorgesehenen Richtlinienänderung wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer begrüßt die vorgesehenen Änderungen der Rehabilitations-Richtlinie.

Dies gilt insbesondere für die in § 5 Abs. 1 Re-RL verankerte Stärkung der Partizipation von Patientinnen und Patienten wie auch für die ebenso vorgenommene Stärkung der Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Patientinnen und Patienten gemäß § 9 SGB IX. Begrüßt wird ferner die Änderung in § 6 Re-RL, nach der ein – vereinfachtes – einstufiges Verordnungsverfahren ermöglicht wird.

Langjährigen Forderungen der Bundesärztekammer entspricht die Änderung der Vorschrift des § 11 Re-RL. Vor allem die Begründung für den Wegfall des verpflichtenden Qualifikationserfordernisses, nämlich dass der Wegfall in Anbetracht der bereits in der ärztlichen Weiterbildung regelhaft erworbenen Qualifikationen erfolgt, stellt aus Sicht der Bundesärztekammer eine positive Weiterentwicklung der Rehabilitations-Richtlinie dar.

Änderungs- oder Ergänzungshinweise bestehen nicht.

Berlin, 03.07.2015

i. A.



Britta Susen  
Bereichsleiterin im Dezernat 5 –  
Versorgung und Kooperation mit Gesundheitsfachberufen